

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum 4. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Gemäß § 10 Abs. 2 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme der Landesregierung zum 4. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Die Stellungnahme der Landesregierung wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 1. Februar 2023 der Präsidentin des Landtags zugeleitet; sie ist als Anlage übernommen. Gemäß § 52 Abs. 6 GO wurde der 4. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung und der 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die dazugehörige Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Druck: Thüringer Landtag, 6. Februar 2023

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Stellungnahme der Landesregierung zum 4. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Datenschutz nach der DS-GVO

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) seinen 4. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der DS-GVO für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 vorgelegt. Nach § 10 Abs. 2 ThürDSG hat die Thüringer Landesregierung hierzu Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme ist entsprechend der bisherigen Praxis und einer stringenten Handhabung auf Fälle grundsätzlich widerstreitender Auffassungen beschränkt, soweit diese nicht bereits Gegenstand früherer Berichte waren.

I. Allgemeines

In der Gesamtschau enthält der 4. Tätigkeitsbericht des TLfDI zum Datenschutz nach der DS-GVO für das Jahr 2021 erkenntnisreiche Informationen und wertvolle Hinweise für die datenschutzrechtlichen Erfordernisse, die es bei der täglichen Aufgabenerfüllung durch die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen zu beachten gilt, wobei die Landesregierung unmittelbar nur hinsichtlich öffentlicher Stellen betroffen ist.

Neben bekannten Fragestellungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Digitalisierung sowie regelmäßig auftauchenden Fragestellungen zur Bedeutung und Erfüllung von Betroffen-



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

nenrechten enthält der Bericht erwartungsgemäß umfangreiche Ausführungen zum Umgang mit Herausforderungen infolge der Corona-Pandemie. Diese zeigen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, dass im Regelfall ein kooperativer Weg zur Handhabung entsprechender Fragestellungen gefunden wurde.

Die Landesregierung bedankt sich daher ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit in Fragen des Datenschutzes im Berichtszeitraum und hofft weiterhin auf einen konstruktiven Austausch bei zukünftigen Herausforderungen.

II. Zum Tätigkeitsbericht im Einzelnen

Mit der unter Ziffer 1.1 im Tätigkeitsbericht dargestellten Statistik wird keine Differenzierung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich vorgenommen. Insofern kann nicht festgestellt werden, wie hoch die Zahl der Verfahren im öffentlichen Bereich und deren Ausgang tatsächlich ist. Die Landesregierung bittet den TLfDl - wie bereits in der Stellungnahme zum 3. Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 2020 - um differenzierte Darstellung der Verfahren, welche jeweils im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich durchgeführt wurden.

Hinzuweisen ist in redaktioneller Hinsicht zudem darauf, dass unter 2.16 auf das Sozialamt (SGB XII) und nicht auf das Jobcenter abzustellen ist.

Weitere - insbesondere kritische - Ausführungen sind aus Sicht der Landesregierung nicht angezeigt.